

## **TOP 39:**

---

### **Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2016 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2016 - InsoGeldFestV 2016)**

Drucksache: 427/15

Die Insolvenzgeldumlage finanziert den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld und wird von den Arbeitgebern getragen. Nach § 358 Absatz 2 SGB III ist die monatliche Umlage nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Beschäftigten des Betriebes bemessen werden. Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehört das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die Kosten für den Einzug der Umlage sowie die Kosten für die Prüfung der Arbeitgeber. Der Umlagesatz beträgt seit dem Jahr 2013 0,15 Prozent des Arbeitsentgelts.

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates wird zur Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage ein Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt.

Der aktuelle Überschuss aus der Umlage und die positive konjunkturelle Lage ermöglichen eine Absenkung des Umlagesatzes im Jahr 2016 auf 0,12 Prozent.

Der Umlagesatz wird anhand einer makroökonomischen Zeitreihenbetrachtung sowie der aktuellen Entwicklung betriebswirtschaftlicher Kennziffern und der Projektion voraussichtlicher Einnahmen und Aufwendungen aus der Umlage angelehnt an die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung festgesetzt. Dabei findet der voraussichtliche Überschuss aus der Umlage im Jahr 2015 Berücksichtigung. Für das Jahr 2015 wird ein Überschuss aus der Insolvenzgeldumlage in Höhe von 520 Millionen Euro erwartet. Die Vorausberechnung erwartet für das Jahr 2015 den

Anstieg der Rücklagen auf rund 1,1 Milliarden Euro. Da diese Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergegangenen fünf Kalenderjahr übersteigt, sind die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Kalenderjahr 2016 erfüllt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.